

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 05. August 2010

Nr. 15/2010

---

Inhalt:

**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Universität Siegen  
für das Auswahlverfahren  
in örtlich zulassungsbeschränkten  
Studiengängen**

**Vom 29. Juli 2010**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Universität Siegen für das  
Auswahlverfahren in örtlich  
zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Vom 29. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 22. Juni 2009 (AM Nr. 9/2009) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Besondere Bestimmungen für die Zulassung für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden je Studiengang 3 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorgehalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder
- d) die im Sinne des § 4 Absatz 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen.

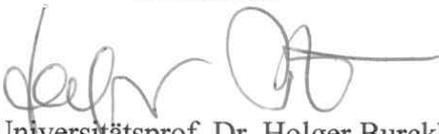
Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe der Anlage 6 der Vergabeverordnung NRW. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der § 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt.“

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Juli 2010.

Siegen, den 29.7.2010

Der Rektor

  
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)